

Beschreibungsmappe

**MINDESTANFORDERUNGEN
AN DIE HERSTELLERDOKUMENTATION
UND AN DIE VORBEREITUNG VON
PRÜFMUSTERN**

VORWORT

WIR BEGLEITEN SIE ALS HERSTELLER VON FAHRZEUGEN ODER FAHRZEUGTEILEN IN ALLEN BELANGEN VON BEGINN DER HERSTELLER-DOKUMENTATION BIS ZUM ERHALT DER GENEHMIGUNGSDOKUMENTE FÜR EUROPA UND VIELE ANDERE MÄRKTE.

Ziel dieses Merkblatts ist die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Hersteller, SGS-TÜV Saar als technischem Dienst und der von Ihnen ausgewählten Genehmigungsbehörde. Eine Optimierung der Abläufe spart Ihnen als Hersteller Zeit und Kosten.

Stand der Information: November 2016

SGS – WHEN YOU NEED TO BE SURE

INHALT

1	Anforderungen an Dokumente im Typgenehmigungsverfahren	4
1.1	Muster der Beschreibungsbögen	4
1.1.1	Fahrzeugsysteme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten	4
1.1.2	Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen	4
1.1.3	UN-Regelungen	5
1.2	Einzureichende Unterlagen	5
1.3	Typ, Varianten, Versionen	5
1.4	Formale Anforderungen an die Beschreibungsmappe	6
1.4.1	Beschreibungsbogen	6
1.4.2	Anlagen des Beschreibungsbogens	6
1.4.3	Antrag zur Erteilung der Genehmigung	6
1.4.4	Unterschriftsproben (nur bei Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen)	6
1.4.5	Sprache	6
1.4.6	Kopfzeile, Nummer, Erstellungsdatum	6
1.4.7	Angabe des Rechtsaktes mit Änderungsstand	6
1.4.8	Seitennummerierung mit Angabe der Gesamtseitenzahl	6
1.4.9	Anlagenverzeichnis	7
1.4.9.1	Reihenfolge der Anlagen entsprechend dem Anlagenverzeichnis	7
1.4.9.2	Matrix bei Kombination von Merkmalen	7
1.5	Besonderheiten bei Nachträgen	7
2	Vorbereitung von Prüfmustern	8
2.1	Vorbereitung von Bauteilen oder Komponenten	8
2.2	Vorbereitung von Fahrzeugen	8
2.2.1	Vorbereitung von Prüffahrzeugen für Begutachtungen	8
2.2.2	Vorbereitung von Fahrzeugen für Fahrversuche	8
3	Muster eines Beschreibungsbogens	9
4	Muster eines Anlagenverzeichnisses mit detaillierten Angaben für Bremsberechnungen	11
5	Muster für die Darstellung von Kombinationsmöglichkeiten	12
6	Muster für den Antrag zur Erteilung einer Genehmigung per E-Mail	13
7	Muster der Liste der unterschriftsberechtigten Personen (CoC)	14
8	Glossar	15
9	Kontakt	17

1

ANFORDERUNGEN AN DOKUMENTE IM TYPGENEHMIGUNGSVERFAHREN



IM TYPGENEHMIGUNGSVERFAHREN WIRD DIE VON IHNEN (ANTRAGSTELLER) EINZUREICHENDE GESAMTDOKUMENTATION ALS BESCHREIBUNGSMAPPE BEZEICHNET. DIE BESCHREIBUNGSMAPPE BEINHÄLTET DEN BESCHREIBUNGSBOGEN MIT SEINEN ANLAGEN (Z. B. ZEICHNUNGEN, BERECHNUNGEN, DATEN, FOTOGRAFIEN) UND DOKUMENTIERT SOMIT DIE MERKMALE DES ZU GENEHMIGENDEN SACHVERHALTS. DAMIT DIE IM TYPGENEHMIGUNGSVERFAHREN BETEILIGTEN PARTEIEN, SIE ALS HERSTELLER (ANTRAGSTELLER), TECHNISCHER DIENST UND TYPGENEHMIGUNGSBEHÖRDE, DIE BESCHREIBUNGSMAPPEN EINFACH UND SCHNELL PRÜFEN KÖNNEN, SOLLTEN DIESE DEN NACHFOLGEND FÜR SIE DEFINIERTEN ANFORDERUNGEN GENÜGEN.

1.1 MUSTER DER BESCHREIBUNGSBÖGEN

1.1.1 FAHRZEUGSYSTEME, BAUTEILE, SELBSTSTÄNDIGE TECHNISCHE EINHEITEN

EG-Richtlinien oder -Verordnungen enthalten in der Regel ein Muster des zu verwendenden Beschreibungsbogens. Kann die Richtlinie sowohl für ein Fahrzeug (System) als auch für Bauteile oder selbstständige technische Einheiten angewandt werden, dann unterscheiden sich diese Muster in der Regel. Die im Muster vorgegebene Gliederung der einzelnen Beschreibungsmerkmale darf nicht verändert werden.

Sind einzelne Punkte im Beschreibungsumfang nicht anwendbar, dann dürfen diese Punkte nicht einfach gelöscht werden, sondern sind mit „nicht anwendbar“ auszufüllen.

Die ggf. enthaltenen Unterpunkte von nicht anwendbaren Punkten brauchen dann jedoch nicht mehr aufgeführt werden (z. B. 4 nicht anwendbar – 4.1 muss nicht aufgeführt werden).

Ältere Richtlinien enthalten oftmals kein Muster des Beschreibungsbogens. In diesen Fällen sind die notwendigen Angaben aus dem Gesamtumfang der Beschreibungsmerkmale zur EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge nach Anhang I der Richtlinie 2007/46/EG auszuwählen.

1.1.2 GESAMTFAHRZEUG - TYPGENEHMIGUNGEN

Für die Erteilung von Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen ist das Muster des Beschreibungsbogens aus der jeweiligen Rahmenrichtlinie, z. B. 2007/46/EG, zu verwenden. In der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG wird dabei unterschieden zwischen Beschreibungsbögen nach Anhang I und Anhang III:

Bei „Einphasen-Typgenehmigungen“, wenn also das gesamte Fahrzeug durch nur ein einziges Verfahren genehmigt wird und keine Systemgenehmigungen vorliegen, ist der Beschreibungsbogen nach Anhang I der Richtlinie 2007/46/EG zu erstellen (Gesamtumfang der Beschreibungsmerkmale zur EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge).

Im Fall von „Mehrphasen-Typgenehmigungen“, wenn also für das Fahrzeug für jeden zu genehmigenden Einzelrechtsakt auch Systemgenehmigungen vorliegen, ist der Beschreibungsbogen nach Anhang III der Richtlinie 2007/46/EG zu erstellen (Beschreibungsbogen zur EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge).

Sind bei dem Fahrzeug nicht alle anzuwendenden Einzelrechtsakte durch Systemgenehmigungen abgedeckt, weil zum Beispiel für einige Rechtsakte „nur“ technische Berichte vorliegen, dann handelt es sich um eine „gemischte Typgenehmigung“. In diesem Fall muss der Beschreibungsbogen des Gesamtfahrzeugs die notwendigen Angaben für die nicht genehmigten Systeme nach Anhang I der Richtlinie 2007/46/EG enthalten.

1.1.3

UN - REGELUNGEN

UN-Regelungen enthalten in der Regel kein Muster des Beschreibungsbogens. Der erforderliche Beschreibungsumfang ergibt sich dann aus den Angaben des Genehmigungsbogens. Hier bietet es sich jedoch an, das Muster des Beschreibungsbogens aus der äquivalenten EG-Richtlinie zu verwenden. Zu beachten ist jedoch, dass die Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens der UN-Regelung noch ergänzt werden sollte.

1.2

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Damit die Behörde die Genehmigung erteilen kann, müssen Sie als der Hersteller in der Regel nur zwei Dokumente in elektronischer Form beim technischen Dienst einreichen:

- die Beschreibungsmappe (Beschreibungsbogen und Anlagen)
- einen formlosen Antrag für die Behörde zur Erteilung der Genehmigung

Bei Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen zusätzlich noch:

- Liste mit Unterschriftsproben der zur Ausfüllung der Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) berechtigten Personen und deren Funktion im Unternehmen. Es bietet sich jedoch an, die Liste der Unterschriftsproben dem Beschreibungsbogen als Anlage beizufügen. Damit wird erreicht, dass die Liste bei Erweiterungen der Genehmigung immer vorhanden ist.

In der Regel ist in den Rechtsakten vermerkt, dass der Antragsteller die Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einreichen muss. Da heutzutage der Dokumentenversand in der Regel nur noch elektronisch erfolgt, ist dies hinfällig geworden.

Für den unkomplizierten Dokumentenaustausch zwischen Hersteller, technischem Dienst und Genehmigungsbehörde bieten die Genehmigungsbehörden in der Regel kostenlose internetbasierte Plattformen an (z. B. www.e-typ.eu vom Kraftfahrt-Bundesamt).

1.3

TYP, VARIANTEN, VERSIONEN

Die so genannten typabgrenzenden Merkmale sind je nach Richtlinie oder Regelung unterschiedlich und bestimmen, welche unterschiedlichen Merkmale in einer Typgenehmigung zusammengefasst werden können. So ist zum Beispiel die Anzahl der Achsen ein typabgrenzendes Kriterium bei Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen nach 2007/46/EG. Die abgrenzenden Kriterien sind in jedem Rechtsakt definiert. Varianten und Versionen sind in der Regel nur in den Rahmenrichtlinien, so zum Beispiel in Anhang II der 2007/46/EG, definiert. Wenn sich in Systemen bestimmte Merkmale unterscheiden können oder optional sind, dann ist es aus Gründen der Übersichtlichkeit jedoch sinnvoll, in den Beschreibungsmappen der Systeme Varianten zu definieren. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Bremsengenehmigung mehrere optionale Radbremsen oder verschiedene zulässige Achslasten enthalten soll.

Dabei ist es sinnvoll und übersichtlich, wenn der Aufbau des Variantenschlüssels am Anfang der Beschreibungsmappe, zum Beispiel unter Ziffer 0 „Typ“, erklärt wird.

VARIANTEN

- A-?: ZULÄSSIGE GESAMTMASSE 10 T
- B-?: ZULÄSSIGE GESAMTMASSE 20 T
- ?-1: RADBREMSE TYP 1
- ?-2: RADBREMSE TYP 2

Die Bezeichnung des Typs ist vollkommen frei und in keiner Weise vorgeschrieben. So ist es zum Beispiel nicht erforderlich, dass die Typbezeichnung in irgendeiner Weise mit der Handelsbezeichnung des Fahrzeugs übereinstimmt. Einzelne Systemgenehmigungen müssen also auch keinen Zusammenhang mit der Typbezeichnung der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung haben.

Sofern nicht alle Merkmalskombinationen vorgesehen oder möglich sind, ist eine Kombinationsmatrix zu erstellen (s. 1.4.9.2).

1.4

FORMALE ANFORDERUNGEN AN DIE BESCHREIBUNGSMAPPE (FORMAT DER DATEIEN)

Damit eine einfache und effiziente Prüfung der Beschreibungsmappe möglich ist und die Genehmigung entsprechend schnell erteilt werden kann, sind folgende Anforderungen einzuhalten.

1.4.1

BESCHREIBUNGSBOGEN

Beim Beschreibungsbogen bietet es sich an, dass dieser als Word-Datei vorliegt. Denn sollten uns bei der Bearbeitung kleinere Fehler auffallen, dann können wir diese darin schnell korrigieren und Ihnen das korrigierte Dokument zukommen lassen.

1.4.2

ANLAGEN DES BESCHREIBUNGSBOGENS

Die Anlagen des Beschreibungsbogens müssen alle in einer einzigen PDF-Datei zusammengefasst sein, die in diesem Dokument aufgeführten Hinweise zur Identifizierbarkeit, Reihenfolge und zur Seitennummerierung müssen entsprechend beachtet werden.

Oft liegen Dateien, die als Anlagen verwendet werden sollen, nur als geschütztes PDF-Dokument vor. Dies hat dann den Nachteil, dass diese Dateien mit herkömmlichen PDF-Bearbeitungsprogrammen nicht zusammengefügt werden können.

1.4.3

DER ANTRAG ZUR ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG

Der Antrag zur Erteilung der Genehmigung kann als PDF-Dokument oder einfach als E-Mail erfolgen. Diese E-Mail senden Sie uns und wir leiten sie dann an die Genehmigungsbehörde weiter. Ein Muster des Antrags finden Sie weiter hinten in diesem Dokument.

1.4.4

UNTERSCHRIFTSPROBEN (NUR BEI GESAMTFAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNGEN)

Die Liste mit den Unterschriftsproben der zur Ausfüllung der Übereinstimmungsbescheinigung berechtigten Personen und deren Funktion sollte zweckmäßigerweise als PDF-Dokument vorliegen.

1.4.5

SPRACHE

Die komplette Beschreibungsmappe muss in deutscher und/oder englischer Sprache ausgefertigt werden. Bei Zeichnungen gilt dies auch für Informationen, die für die jeweilige Genehmigung relevant sind.

1.4.6

KOPFZEILE, NUMMER, ERSTELLUNGSDATUM

Der Beschreibungsbogen muss auf jeder Seite mit einer Kopf- oder Fußzeile, dem Firmennamen oder Logo, einer Nummer zur Identifizierung und nach Möglichkeit mit dem Erstellungsdatum versehen sein.

1.4.7

ANGABE DES RECHTSAKTES MIT ÄNDERUNGSSTAND

Mindestens auf der ersten Seite des Beschreibungsbogens muss der zu genehmigende Rechtsakt, nach Möglichkeit auch mit Angabe des Änderungsstands, angegeben werden.

1.4.8

SEITENNUMMERIERUNG MIT ANGABE DER GESAMTSEITENZAHL

Der Beschreibungsbogen muss eine Seitennummerierung mit Angabe der Gesamtseitenzahl (Seite x von y) enthalten. Dies gilt nicht nur für den Beschreibungsbogen selbst, sondern auch für Anlagen, wenn diese aus mehreren Seiten bestehen.

1.4.9

ANLAGENVERZEICHNIS

Jede Anlage des Beschreibungsbogens muss eindeutig identifiziert werden können. Daher sollte am Ende des Beschreibungsbogens ein durchnummeriertes Anlagenverzeichnis in Tabellenform erstellt werden, in dem auch die Identifizierungsmerkmale der Anlagen aufgeführt sind. Dies können z. B. Zeichnungs- oder Berichtsnummern sein. Ist eine Anlage nicht durchgängig eindeutig identifizierbar, dann muss auf der Anlage die jeweilige Nummer, unter der sie im Anlagenverzeichnis aufgeführt ist, aufgebracht werden, z. B. Anlage 17.4.

Bewährt hat sich übrigens auch eine Tabellenspalte, aus der ersichtlich ist, bei welchem Nachtragsstand sich das Dokument zuletzt geändert hat. So lassen sich Änderungen wesentlich besser nachverfolgen.

1.4.9.1

REIHENFOLGE DER ANLAGEN ENTSPRECHEND DEM ANLAGENVERZEICHNIS

Alle Anlagen müssen in einer einzigen PDF-Datei zusammengefasst werden. Die Reihenfolge der einzelnen Anlagen muss dabei der des Anlagenverzeichnisses vom Beschreibungsbogen entsprechen.

1.4.9.2

MATRIX BEI KOMBINATION VON MERKMALEN

Gibt es Einschränkungen für die Kombination von bestimmten Merkmalen, dann müssen diese deutlich gekennzeichnet sein.

So muss z. B. für die Genehmigung von Bremsanlagen eine Matrix erstellt werden, aus der alle relevanten Daten zur Kombinierbarkeit der einzelnen Komponenten direkt ersichtlich sind.

Bei Druckluftbremsanlagen müssen aus dieser Matrix z. B. die Bremsberechnungen den jeweiligen Radbremsen, den Reifen und den zulässigen Achslasten zugeordnet werden können. Aus dieser Matrix muss letztendlich ersichtlich sein, dass für jede mögliche Kombination auch eine Bremsberechnung vorliegt. Analog gilt dies natürlich z. B. auch bei der Kombinierbarkeit von verschiedenen Auflaufbremsanlagen oder Verbindungseinrichtungen.

1.5

BESONDERHEITEN BEI NACHTRÄGEN

Bei einem Nachtrag müssen die Gründe des Nachtrags aufgeführt werden. Hierfür bietet es sich an, am Anfang des Beschreibungsbogens (vor Ziffer 0) eine Liste der Änderungen zu erstellen. Dabei ist die Beschreibung der Änderung auf rein technische oder genehmigungsrelevante formale Änderungen zu beschränken, z. B. „Änderung des Lenkrads“, „neue Radbremse“ ... oder „Anpassung an den aktuellen Änderungsstand der Regelung“ und nicht „Änderung von Ziffer 3.4 und Anlage 2“.

Alle Angaben, die sich im Zuge des Nachtrags nicht ändern, müssen auch weiterhin im Beschreibungsbogen aufgeführt werden. Neu hinzugefügte Angaben oder Änderungen sind optisch hervorzuheben (z. B. durch Fettdruck), dies gilt auch für das Anlagenverzeichnis. Wenn im Anlagenverzeichnis der Hinweis „Nur geänderte oder hinzugefügte – fett markierte – Anlagen enthalten“ aufgeführt ist, dann müssen im Nachtrag auch nur diese angehängt werden. Aus Übersichtsgründen bietet es sich jedoch an, in regelmäßigen Abständen, z. B. bei jedem dritten Nachtrag, alle Anlagen auch wirklich anzufügen.

Reifengröße, min. Tragfähigkeit u. min. Geschwindigkeit	R _g in mm	Varianten						
		B.01	B.02	S.04	S.05	S.06	S.07	S.08
R-22,5 180/— J	451	X	X	X	X	X	X	X
180/— J	474-480	X	X	X	X	X	X	X
180/— J	481	—	—	X	X	X	X	X
180/— J	475-518	—	—	X	X	X	X	X



2

VORBEREITUNG VON PRÜFMUSTERN



DAMIT IHRE PRÜFMUSTER SCHNELL, EFFEKTIV UND ZUVERLÄSSIG GEPRÜFT WERDEN KÖNNEN, SOLLTEN DIESE ENTSPRECHEND VORBEREITET WERDEN. DER UMFANG IHRER ERFORDERLICHEN VORBEREITUNGEN RICHTET SICH DABEI NATÜRLICH NACH DEN VORGABEN DER JEWEILIGEN PRÜFGRUNDLAGE UND AUCH NACH DER ART DES PRÜFMUSTERS.

2.1

VORBEREITUNG VON BAUTEILEN ODER KOMPONENTEN

Bei der Prüfung von Bauteilen oder Komponenten ist eine Beschreibungsmappe oder zumindest eine technische Beschreibung mit den wesentlichen Angaben erforderlich.

Bei elektronischen Bauteilen muss das Prüfmuster mit Prüfaufbau und Vorverkabelung zum Anschluss an die Spannungsversorgung versehen sein. Damit während der Prüfung eine Statusüberwachung möglich ist, muss der Prüfaufbau eine Simulation der verschiedenen Funktionsmöglichkeiten beinhalten.

Bei komplexen Funktionen muss vor der Prüfung, in Absprache mit dem Sachverständigen, eine Festlegung der Überwachungskriterien erfolgen.

2.2

VORBEREITUNG VON FAHRZEUGEN

2.2.1

VORBEREITUNG VON PRÜFFAHRZEUGEN FÜR BEGUTACHTUNGEN

Bei der Begutachtung von Prüffahrzeugen muss der begutachtende Sachverständige feststellen, ob das Prüffahrzeug mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt. Er muss also die für den jeweiligen Sachverhalt relevanten Daten am Fahrzeug nachprüfen und aufnehmen.

Generell, aber gerade wenn in einem Beschreibungsbogen mehrere mögliche Varianten oder Versionen aufgeführt werden, stellt es eine erhebliche Zeitersparnis für die Begutachtung dar, wenn die relevanten technischen Daten des Prüffahrzeugs vor der Begutachtung durch den Antragsteller in einem Dokument zusammengefasst werden und dann durch den Sachverständigen nur noch verglichen werden müssen (Checkliste).

- Größenbezeichnung der Bereifung und der Räder, Typ der Radbremse, Typ des Bremsbelags, Radstand, Genehmigungsnummern und Kennwerte z. B. von Verbindungseinrichtungen, von Scheiben oder Licht- und Lichtsignaleinrichtungen.

2.2.2

VORBEREITUNG VON FAHRZEUGEN FÜR FAHRVERSUCHE

Sind für den Nachweis der Einhaltung der Vorschriften auch Fahrversuche erforderlich, z. B. bei Brems- oder Lenkanlagen, dann müssen die Prüffahrzeuge in Absprache mit den Sachverständigen durch den Antragsteller entsprechend vorbereitet werden.

So müssen bei der Prüfung der Bremsanlage z. B. Kreisausfälle simuliert werden können oder es muss möglich sein, nur mit der Vorder- oder nur mit der Hinterachse bremsen zu können.

Damit Bremsanlagen die für die Typprüfung erforderlichen Bremskräfte auch aufbringen können, müssen diese vor Bremsprüfungen entsprechend konditioniert werden. Dies ist in besonderem Maß bei Trommelbremsen zu beachten.

3

MUSTER EINES BESCHREIBUNGSBOGENS

BESCHREIBUNGSBOGEN NR. 43-01

Mustermann Fahrzeugbau GmbH

Datum: TT.MM.JJJJ

RICHTLINIE 70/311/EWG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH 1999/9/EG

Gründe des Nachtrags:

- Hinzufügen eines neuen Lenkrads
- Aktualisierung des Änderungsstands der Prüfgrundlage

0 Allgemeines

0.1 Fabrikmarke:

Mustermann

0.2 Typ:

RI-79

Varianten:

A: Lenkrad X

B: LENKRAD Y

0.3 Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden:

keine

0.3.1 Anbringungsstelle dieser Merkmale:

nicht anwendbar

0.4 Fahrzeugklasse:

N1

0.5 Name und Anschrift des Herstellers:

Mustermann Fahrzeugbau GmbH
D-81379 München

0.6 Lage und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder und Angaben:

in der Nähe des Typschilds

0.7 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

siehe 0.5

(...)

(...)

7 Lenkung

7.1 Schemazeichnung der gelenkten Achse(n) mit Darstellung der Lenkgeometrie:

siehe Anlage

7.2 Übertragung und Betätigungseinrichtung

7.2.1 Art der Lenkkraftübertragung (gegebenenfalls Angaben für Vorder- und Hinterräder):

mechanisch

7.2.2 Verbindung zu den Rädern (einschließlich anderer als mechanischer Mittel, gegebenenfalls Angaben für Vorder- und Hinterräder):

Lenkrad auf Lenksäule über Kugel-
umlauf Lenkgetriebe, über Spurstangen
mit Umlenkhebel auf Achsschenkel
wirkend

7.2.3 Gegebenenfalls Art der Lenkhilfe:

keine

Anmerkung: Punkt 7.2.3.1 kann hier entfallen, da Unterpunkt von 7.2.3

7.2.4 Schematische Darstellung der Lenkanlage, aus der die Lage der einzelnen das Lenkverhalten beeinflussenden Einrichtungen im Fahrzeug hervorgeht:

siehe Anlage

7.2.5 Schematische Darstellung(en) der Betätigungseinrichtung(en):

A: siehe Anlage 2

B: SIEHE ANLAGE 3

7.3 Größter Einschlagwinkel der Räder

7.3.1 Nach rechts:

A: 2,5 Lenkradumdrehungen

B: 3 LENKRADUMDREHUNGEN

7.3.2 Nach links:

siehe 7.3.1

LISTE DER ANLAGEN

(nur neue oder geänderte – fett markierte – beigefügt)

Nr.	BEZEICHNUNG	ZEICHNUNGSNUMMER	ANZAHL DER SEITEN	DOKUMENT ZULETZT GEÄNDERT BEI NACHTRAG NR.
1	Übersichtszeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs	00.323.30	2	0
2	Schemazeichnung der gelenkten Achse	0002.303.202.00	1	0
3	Zeichnung Lenkrad Variante A	0023.305.394.00	1	0
4	ZEICHNUNG LENKRAD VARIANTE B	2024.505	1	1
5	Zeichnung Lenkgetriebe	ZV.223.f	2	0

4

MUSTER EINES ANLAGENVERZEICHNISSES MIT DETAILLIERTEN ANGABEN FÜR BREMSBERECHNUNGEN

ANLAGENVERZEICHNIS	SACH - O. ZEICHNUNGSNUMMER	DATUM	ZULETZT GEÄNDERT IN NACHTRAG NR.
1 FAHRZEUGZEICHNUNG BEISPIELHAFT	ER 554	---	0
2 EBS - SCHILD	Schild 1	15.02.2012	0
3 ACHSEN			
3.1 Übersicht über die Achsen	---	---	2
4 PRÜFPROTOKOLLE FÜR RADBREMSEN			
4.1 Achse BEW D115-2/Bremse BEW TSB3709 Variante A.2	TDB 0008	21.12.2011	1
4.2 Achse BEW D125/Bremse BEW TVB4309 Variante A.3	F0540001 -12	05.05.2011	1
(...)			
5 ANHÄNGER - EBS INSTALLATIONSPLAN			
5.1 Trailer EBS E	Plan 2	---	0
6 ABV - PRÜFBERICHTE			
6.1 EBS-Prüfbericht (Funktion ABV)	1054.25	05.06.2011	0
6.2 EBS-Prüfbericht (Funktionale Sicherheit)	1088.25	05.06.2011	0
6.3 EBS-Prüfbericht (ESC)	1026.25	05.06.2011	0
7 BREMSBERECHNUNGEN			

	VARIANTE	PRÜFPROTOKOLL DER ACHSE	TECHN. ZULÄSSIGE GESAMTMASSE IN KG	TECHN. ZUL. ACHSLAST IN KG	SATELLAST IN KG	RADSTAND IN MM	DYN. REIFENRADIUS IN MM	NUMMER DER BERECHNUNG	DATUM	LETZTE ÄNDERUNG
7.1	A.2	TDB0324	34.000	12.000	10.000	6.500- 16.000	387	d 10404S	02.09.2010	1
7.2	A.3	TDB0054	49.000	10.000	19.000	6.400- 9.000	373-397	df 10361s	14.11.2008	1

5

MUSTER FÜR DIE DARSTELLUNG VON KOMBINATIONSMÖGLICHKEITEN REIFEN – BREMSEN

KOMBINIERBARKEIT VON REIFEN UND BREMSEN BEI 18 TONNEN GESAMTMASSE

REIFENGRÖSSE, MIN. TRAGFÄHIGKEIT U. MIN. GESCHWINDIGKEIT	R _{DYN.} IN MM	VARIANTEN						
		B.01._	B.02._	S.04._	S.05._	S.06._	S.07._	S.08._
455/40 R-22,5 160/--- J	451	X	X	X	---	X	X	X
455/45 R-22,5 160/--- J	474-480	X	X	X	---	X	X	X
385/55 R-22,5 160/--- J	481	---	X	X	X	X	---	X
385/65 R-22,5 160/--- J	517-518	---	X	X	X	X	---	X
425/65 R-22,5 165/--- J	542	---	X*	X	X*	X*	---	X
445/65 R-22,5 169/--- J	555	X	X*	X	X*	X*	---	X
275/70 R-22,5 ---/145 J	465	X	X	---	X	X	X	X
315/80 R-22,5 ---/150 J	522	X	X	---	X	X	X	X

* Ausgenommen Radstandsbereich: m1.

6

MUSTER FÜR DEN ANTRAG ZUR ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG PER E - MAIL

BETREFF: MUSTERMANN FAHRZEUGBAU GMBH – TYP: XY – UN-REGELUNG NR. 58, ÄNDERUNGSSERIE 03

Mustermann Fahrzeugbau GmbH
Musterallee 1
81379 München

Kraftfahrt-Bundesamt
Abteilung 4
Fördestraße 16
24944 Flensburg-Mürwik

ABSENDER

Name: Max Mustermann
Abteilung: Homologation
Telefon: +49 89 787475

Antragsdatum: 06.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen hiermit die Erteilung einer

- Typgenehmigung Fahrzeug
- Typgenehmigung System
- Allgemeinen Betriebserlaubnis
- EG-Genehmigung
- UN-Genehmigung
- Nachtrag (mit Hochzählen)
- Erweiterung (ohne Hochzählen)
- Revision gemäß Art. 15 Absatz 1 der 2007/46/EG und/oder Änderungsgenehmigung ohne Hochzählen
- Neuantrag

nach UN-Regelung Nr. 58, Änderungsserie 03.

In diesem Fall bestätigen wir, dass diesbezüglich in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eine EG-Typgenehmigung beantragt oder erteilt wurde.

Die Erweiterung/Änderung hat die bestehende Genehmigungs-Nr.:
Gewünschtes Genehmigungsdatum spätestens bis:

Bitte beachten:

Veröffentlichung der Typgenehmigung in der Typblattdatenbank für HU-Stellen nicht vor dem TT.MM.JJJJ.

Senden Sie die erteilte Genehmigung bitte per E-Mail an folgende Adresse(n): vorname.nachname@sgs.com

7

MUSTER DER LISTE DER UNTERSCHRIFTS- BERECHTIGTEN PERSONEN (COC)

NAMEN, UNTERSCHRIFTSPROBEN UND DIENSTSTELLUNGEN DER ZUR UNTERZEICHNUNG VON ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNGEN BERECHTIGTEN PERSONEN.

Folgende Personen sind berechtigt die Übereinstimmungsbescheinigungen zu unterzeichnen:

Herr Max Mustermann Inhaber	Unterschrift
Herr Max Mustermann Leiter Entwicklung	Unterschrift
Herr Max Mustermann Qualitätsmanagement	Unterschrift

8

GLOSSAR

Die Richtlinien, Regelungen und Verordnungen, auf die in diesem Leitfaden Bezug genommen wird, sind z. B. unter folgenden Links einsehbar:

EG-Richtlinien und -Verordnungen: https://ec.europa.eu/growth/sectors/automotive/legislation_en

UN-Regelungen: www.unece.org/trans/main/welcwp29.html

Rahmenrichtlinie 2007/46/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge. Fahrzeugklassen M (Pkw und Busse), N (Lkw), O (Anhänger für Klassen M und N).
Verordnung (EU) Nr. 167/2013	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen Fahrzeugklassen T (Zugmaschinen auf Rädern), C (Zugmaschinen auf Gleisketten), R (Anhänger), S (gezogene auswechselbare Geräte).
Verordnung (EU) Nr. 168/2013	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen Fahrzeugklasse L (Fahrräder mit Antriebssystem, zweirädrige und dreirädrige Kleinkrafträder, zweirädrige und dreirädrige Krafträder, Krafträder mit Beiwagen, leichte und schwere Straßen-Quads sowie leichte und schwere Vierradmobile).
Typgenehmigung	Das Verfahren, nach dem eine Typgenehmigungsbehörde bescheinigt, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht.
Nationale Typgenehmigung	Ein Typgenehmigungsverfahren nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats; die Gültigkeit einer solchen Genehmigung beschränkt sich auf das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats. In Deutschland zum Beispiel eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) nach § 20 StVZO oder eine Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) nach § 22a StVZO.
Typgenehmigungsbogen	Das Dokument, mit dem die Genehmigungsbehörde amtlich bescheinigt, dass für einen Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit eine Genehmigung erteilt wurde.
Beschreibungsbogen	Das im entsprechenden Anhang einer Rahmen- bzw. Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung als Muster wiedergegebene Dokument, das die Beschreibungsmerkmale enthält, die vom Antragsteller anzugeben sind. Der Beschreibungsbogen ist Bestandteil der Beschreibungsmappe.
Beschreibungsmappe	Die Gesamtdokumentation einschließlich Beschreibungsbogen, Berechnungen, Daten, Zeichnungen, Fotografien usw., die vom Antragsteller einzureichen ist; diese Mappe wird heute fast ausschließlich in elektronischer Form vorgelegt.
Rechtsakt	Eine Einzelrichtlinie, eine Einzelverordnung oder eine dem geänderten Übereinkommen von 1958 entsprechende als Anhang beigefügte UN/ECE-Regelung. Zum Beispiel die UN/ECE-Regelung Nr. 13 „Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen“.
Bauteil	Eine den Anforderungen eines Rechtsakts unterliegende Einrichtung, die Bestandteil eines Fahrzeugs sein soll und für die unabhängig von einem Fahrzeug eine Typgenehmigung erteilt werden kann, sofern der Rechtsakt dies ausdrücklich vorsieht. Zum Beispiel: Leuchten, Scheinwerfer, Sicherheitsglas, Reifen, mechanische Verbindungsbauteile, Rückspiegel. Bauteil-Typgenehmigungen wurden früher in Deutschland auch als EWG-Bauartgenehmigung bezeichnet.
Selbstständige technische Einheit	Eine den Anforderungen eines Rechtsakts unterliegende Einrichtung, die Bestandteil eines Fahrzeugs sein soll und für die gesondert, jedoch nur in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Fahrzeugtypen, eine Typgenehmigung erteilt werden kann, sofern der Rechtsakt dies ausdrücklich vorsieht. Zum Beispiel: hinterer Unterfahrschutz, Kraftstoffbehälter, Scheinwerferreinigungsanlage. Typgenehmigungen als selbstständige technische Einheit wurden früher in Deutschland auch als EWG-Bauartgenehmigung bezeichnet.
System	Eine den Anforderungen eines der Rechtsakte unterliegende Gesamtheit von Einrichtungen, die gemeinsam eine oder mehrere bestimmte Funktionen in einem Fahrzeug erfüllen. Zum Beispiel: Fahrzeug hinsichtlich der Bremsanlage, Fahrzeug hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungseinrichtungen, Fahrzeug hinsichtlich der Anbringungsstelle des hinteren Kennzeichens. System-Typgenehmigungen wurden früher in Deutschland auch als EG-Teilbetriebserlaubnis bezeichnet.
Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung	Eine Typgenehmigung, die auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG oder der Verordnungen 167/2013 oder 168/2013 erteilt wurde. Nur in Verbindung mit einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung kann ein Fahrzeughersteller Fahrzeuge mit einer Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity – CoC) in Verkehr bringen.
Einphasen-Typgenehmigung	Ein Genehmigungsverfahren, bei welchem das gesamte Fahrzeug in einem einzigen Vorgang genehmigt wird. Bei diesem Verfahren liegen keine separaten Systemgenehmigungen vor. In der Praxis wird dieses Verfahren aufgrund der überschaubaren Anzahl von zu erfüllenden Rechtsakten häufig bei kleinen Anhängern angewandt. Auch wenn ein Hersteller nur einen einzigen Fahrzeugtyp fertigt, ist dieses Genehmigungsverfahren oft sinnvoll.

Mehrphasen-Typgenehmigung	Ein Genehmigungsverfahren, bei dem schrittweise für sämtliche zum Fahrzeug gehörenden Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten die Typgenehmigungen erteilt werden und welches schließlich zur Genehmigung des vollständigen Fahrzeugs führt. Bei diesem Verfahren liegen Systemgenehmigungen für jeden Rechtsakt vor.
Gemischte Typgenehmigung	Ein Mehrphasen-Typgenehmigungsverfahren, bei dem die Genehmigungen für ein System oder mehrere Systeme in der Schlussphase des Genehmigungsverfahrens für das gesamte Fahrzeug erteilt werden, ohne dass für diese Systeme ein EG-Typgenehmigungsbogen ausgestellt werden muss. Bei diesem Verfahren wird die Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften in der Regel teilweise durch technische Berichte nachgewiesen. Dieses Verfahren wird häufig im Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren zur Genehmigung vervollständigter Fahrzeuge angewandt.
Mehrstufen-Typgenehmigung	Das Verfahren, nach dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten bescheinigen, dass – je nach Fertigungsstand – ein Typ eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen einer der Rahmenrichtlinien/Rahmenverordnungen entspricht. Dieses Verfahren nutzen zum Beispiel viele Aufbau- und Wohnmobilhersteller, um aus unvollständigen, typgenehmigten Basisfahrzeugen vervollständigte Fahrzeuge mit einer Übereinstimmungsbescheinigung in Verkehr bringen zu können.
Übereinstimmungsbescheinigung/Certificate of Conformity (CoC)	Das im entsprechenden Anhang der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG oder der Verordnungen 167/2013 oder 168/2013 wiedergegebene, vom Hersteller ausgestellte Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass ein Fahrzeug der darin genannten Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung entspricht.
Typ, Varianten, Versionen	Fahrzeuge einer bestimmten Fahrzeugklasse, die sich zumindest hinsichtlich der in der <ul style="list-style-type: none"> ■ Rahmenrichtlinie 2007/46/EG Anhang II Teil B, ■ Verordnung (EU) Nr. 167/2013 Artikel 3, ■ Verordnung (EU) Nr. 168/2013 Artikel 3 aufgeführten wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden. Ein Fahrzeugtyp kann Varianten und Versionen umfassen. Das Typgenehmigungsverfahren ermöglicht es daher, unterschiedliche Fahrzeuge in einer einzigen Typgenehmigung zusammenzufassen.
Genehmigung eines Einzelfahrzeugs	Das Verfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein bestimmtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, welches eine Einzelausführung darstellt, den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht. Für Fahrzeuge der Klassen M, N, O ist die Einzelgenehmigung in Artikel 24 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG geregelt. Die nationale Umsetzung in Deutschland ist in § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) geregelt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde (häufig die lokale Zulassungsstelle) erteilt dabei die Genehmigung. Da das Einzelgenehmigungsverfahren weder in der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 noch in der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 aufgenommen wurde, gelten für die Genehmigung von Einzelfahrzeugen der Klassen T, C, R, S und L weiterhin nur rein nationale Verwaltungsvorschriften. Daher gilt für die Genehmigung dieser Fahrzeuge in Deutschland § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).
Hersteller	Die Person oder Stelle, die gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Typgenehmigungs- oder Autorisierungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist. Die Person oder Stelle muss nicht notwendigerweise an allen Stufen der Herstellung des Fahrzeugs, des Systems, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit, das bzw. die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, unmittelbar beteiligt sein.
Fertigungsstätte	Die Person oder Stelle, die den abschließenden genehmigungsrelevanten Fertigungsschritt des Fahrzeugs, des Systems, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit vornimmt. Eine Fertigungsstätte trägt, anders als der Hersteller, nicht die Verantwortung für die Belange des Typgenehmigungsverfahrens und die Übereinstimmung der Produktion.
Technischer Dienst	Eine Organisation oder Stelle, die von der Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats als Prüflabor für die Durchführung von Prüfungen oder als Konformitätsbewertungsstelle für die Durchführung der Anfangsbewertung und anderer Prüfungen und Kontrollen im Auftrag der Genehmigungsbehörde benannt wurde.
Genehmigungsbehörde	Die Behörde eines Mitgliedstaats, die zuständig ist für alle Belange der Typgenehmigung für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten oder der Einzelgenehmigung für ein Fahrzeug sowie für das Autorisierungsverfahren und für die Ausstellung und gegebenenfalls den Entzug von Genehmigungsbögen; sie fungiert ferner als Kontaktstelle für die Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, benennt die technischen Dienste und sorgt dafür, dass der Hersteller seine Pflichten in Bezug auf die Übereinstimmung der Produktion erfüllt. Für Belange der Typgenehmigung ist in Deutschland das Kraftfahrt-Bundesamt zuständig. Die zuständige Behörde für die Genehmigung von Einzelfahrzeugen ist in Deutschland je nach Landesrecht eine andere, häufig ist es die lokale Zulassungsstelle.

9

KONTAKT

SGS-TÜV SAAR GMBH HOMOLOGATION

München

Hofmannstraße 50
D-81379 München
t +49 89 787475-370

Düsseldorf

Oberrather Straße 4
D-40472 Düsseldorf
t +49 211 22975-809

Stuttgart

Am Ostkai 15-17
D-70327 Stuttgart
t +49 711 90702-670

Hamburg

Rödingsmarkt 16
D-20459 Hamburg
t +49 40 30101-598

hom@sgs.com

www.sgs-tuev-saar.com/hom

SGS – WHEN YOU NEED TO BE SURE

DIE SGS-GRUPPE IST DAS WELTWEIT FÜHRENDE UNTERNEHMEN IN DEN BEREICHEN PRÜFEN, TESTEN, VERIFIZIEREN UND ZERTIFIZIEREN. DER SGS-TÜV SAAR ALS JOINT VENTURE VON SGS UND TÜV SAARLAND E. V. SICHERT ZUVERLÄSSIGKEIT UND QUALITÄT VON PROZESSEN, PRODUKTEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN.

WWW.SGS.COM
WWW.SGS-TUEV-SAAR.COM

WHEN YOU NEED TO BE SURE

